

**Ein EU-Lieferkettengesetz mit positiver Wirkung:
Wie stellen wir sicher, dass Kleinbäuerinnen und -bauern, Arbeitskräfte und
Kunsthändler*innen in globalen Lieferketten nicht das Nachsehen haben?
- Positionspapier der Fair-Handels-Bewegung -**



© Eric St-Pierre, Cocoa at ECOJAD, Côte d'Ivoire

Hinweis: Bei diesem Dokument handelt es sich um die Übersetzung des Positionspapiers „[EU Due diligence legislation for a positive impact: How to ensure smallholder farmers, workers and artisans in global supply chains are not left behind?](#)“. Die Übersetzung dient der Information und hat keine Rechtskraft.

November 2021

Im Rahmen der EU-Initiative für nachhaltige Unternehmensführung (Sustainable Corporate Governance) plant die Europäische Kommission die Vorlage eines Gesetzesentwurfs für eine unternehmerische Sorgfaltspflicht für Menschenrechte und Umwelt (Human Rights and Environmental Due Diligence, HREDD). Das Gesetz (nachfolgend EU-Lieferkettengesetz) ist ein entscheidender Schritt für die Achtung von Menschenrechten und Umwelt in globalen Lieferketten.

Das ist wichtig, denn in globalen Lieferketten herrscht ein extremes Machtungleichgewicht, das dazu führt, dass die Wertschöpfung ungerecht verteilt ist. Einige wenige große, internationale Händler und verarbeitende Unternehmen sind in

der Lage, Geschäftsbedingungen zu diktieren. Sie können von den Zulieferern verlangen, ihnen ihre Waren zu extrem niedrigen Preisen oder mit nur sehr kurzen Vorlaufzeiten zu verkaufen, oft ohne längerfristige Abnahmeverträge. Solche Beschaffungspraktiken spielen eine wichtige Rolle bei Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten und müssen angegangen werden.

In diesem Positionspapier skizzieren wir die wichtigsten Elemente eines EU-Sorgfaltspflichtengesetz, die entlang der Lieferketten zu einer positiven Wirkung des Gesetzes für Kleinbäuerinnen und -bauern, Arbeitskräfte und Kunsthändler*innen im Globalen Süden beitragen.

Das EU-Lieferkettengesetz und begleitende verbindliche Leitlinien müssen dafür sorgen, dass die Grundursachen für Menschenrechts- und Umweltverstöße gezielt angegangen werden. Sie müssen eine Wende für Geschäftspraktiken einleiten und zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kleinbäuerinnen & -bauern, Arbeitskräften und Kunsthandwerker*innen führen.

Wenn wir im Folgenden von Kleinbäuerinnen und -bauern sprechen, umfasst dies sowohl Kleinbäuerinnen und -bauern als auch Kunsthandwerker*innen. Die Definition eines Kleinbauern bzw. einer Kleinbäuerin kann variieren, je nachdem welches Produkt sie anbauen und in welcher Region sie sich befinden. Im Allgemeinen gilt als Kleinbäuerin oder -bauer, wer keine dauerhaften Angestellten beschäftigt und in wessen landwirtschaftlichem Betrieb vor allem Familienmitglieder tätig sind. Diese Bäuerinnen und Bauern liefern ein Drittel der Lebensmittel weltweit und spielen eine wichtige Rolle in mehreren globalen Lieferketten.¹ Kunsthandwerker*innen stellen in Handarbeit Zier- und Gebrauchsgegenstände her. Sie arbeiten oft selbstständig, zum Teil auch in Zusammenschlüssen unterschiedlicher Größe. Üblicherweise besitzen sie die Produktionsmittel und verkaufen ihre Waren an nachgelagerte Akteure der Lieferkette. Sie agieren als Kleinstunternehmen oder Selbstständige, wodurch sie gegenüber Abnehmern in einer benachteiligten Position sind.

Um eine positive Wirkung für benachteiligte Menschen in globalen Lieferketten zu erzielen, müssen Lieferkettengesetze folgende Kriterien erfüllen:

- **Einbeziehung der gesamten Wertschöpfungskette:** Oft ist das Risiko für Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung am Anfang der Lieferkette am höchsten. Entsprechend sollte die Sorgfaltspflicht von Unternehmen für alle Menschenrechts- und Umwelttrisiken gelten, die sowohl im eigenen Geschäftsbereich auftreten können als auch aus Handelsbeziehungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette resultieren können. Gesetze, die sich nur auf die Stufe des ersten Zulieferers beziehen, sind unzureichend, denn sie berücksichtigen nicht das Machtungleichgewicht oder die Ungleichverteilung von Risiken und Erträgen in globalen Lieferketten. Nur wenn Unternehmen gesetzlich dafür verantwortlich sind, die Risiken in ihren kompletten Lieferketten abzuschätzen und auf diese zu reagieren, können wir erwarten, dass diese Probleme mit mehr transformativer Zusammenarbeit, Partnerschaften und gemeinsamen Investitionen angegangen werden.
- **Erfassung aller Unternehmen unabhängig ihrer Größe mit Sitz in der EU und außerhalb der EU, wenn sie Produkte oder Dienstleistungen im EU-Markt anbieten:** Drastische Verstöße gegen Menschenrechts- und Umweltstandards finden auch in Wertschöpfungsketten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) statt. Deshalb sollten auch sie verpflichtet werden, unternehmerische Sorgfaltspflicht – entsprechend ihrer Größe und

¹ Small family farmers produce a third of the world's food", FAO, 2021:
<http://www.fao.org/news/story/en/item/1395127/icode/>

Einflussmöglichkeiten – durchzuführen. Good Practice-Beispiele von kleinen und mittelständischen Unternehmen, u.a. vieler Sozial- und Fair-Handels-Unternehmen, zeigen bereits, dass eine effektive Sorgfaltspflicht sogar integraler Bestandteil der Unternehmenspraxis sein kann.

- **Einkaufspraktiken ins Visier nehmen:** Zu den gängigen unlauteren Einkaufspraktiken in globalen Lieferketten gehören geringe Vorlaufzeiten, Änderungen von Bestellungen in letzter Minute, Preise, die niedriger sind als die Kosten einer nachhaltigen Produktion und vorsätzlich falsche Reklamationen. Sie tragen zu Menschenrechtsverletzungen, wie beispielsweise übermäßigen Überstunden oder Einkommen und Löhnen, die nicht existenzsichernd sind, bei. Unternehmen müssen die Auswirkungen ihrer Einkaufspraktiken an jeder Stelle ihres Sorgfaltspflichten-Prozesses untersuchen und wo nötig für Verbesserungen sorgen.
- **Handlungsanleitungen für Unternehmen für verantwortungsvolles Beenden von Geschäftsbeziehungen zu vulnerablen Zulieferbetrieben und eine Berichtspflicht für Unternehmen über ergriffene Maßnahmen im Vorfeld der Rückzugsentscheidung, um kurzfristigen Geschäftsabbrüchen („Cut and Run“) vorzubeugen:** Die Ursachen vieler Menschenrechtsverletzungen stehen in einem wirtschaftlichen und sozialen Kontext, weshalb sie sich nur mit der Zeit und über Partnerschaften eindämmen und beseitigen lassen. Das Gesetz sollte langfristige Beschaffungsbeziehungen fördern und Stabilität für Zulieferbetriebe schaffen, damit diesen ermöglicht wird, in eine nachhaltige Produktion zu investieren. Es muss klarstellen, dass Geschäftsbeziehungen nur dann beendet werden dürfen, wenn kontinuierliche Anstrengungen zur Beseitigung negativer Folgen erfolglos blieben. Im Falle eines Rückzugs müssen Unternehmen die negativen Folgen für die Menschenrechtslage und Umwelt evaluieren und ggf. für Wiedergutmachung sorgen. Betroffene und potenziell Betroffene eines Rückzugs oder deren rechtmäßige Vertreter*innen sollten konsultiert werden.
- **Anerkennung des Stellenwerts existenzsichernder Löhne und Einkommen als Menschenrecht und als Voraussetzung für die Einhaltung anderer Menschenrechte und des Umweltschutzes:** Der Grundgedanke des Gesetzes sollte anerkennen, dass existenzsichernde Löhne für Arbeiter*innen ebenso wie existenzsichernde Einkommen für Kleinproduzent*innen unerlässlich sind für eine angemessene Existenzgrundlage. Ohne existenzsichernde Einkommen und Löhne gibt es keine wirklich nachhaltigen Lieferketten. Die EU-Kommission sollte ausdrückliche Leitlinien in Form delegierter Rechtsakte vorsehen, um Unternehmen bei der Evaluierung von Lohn- und Einkommenslücken sowie auf dem Weg zur Realisierung existenzsichernder Löhne und Einkommen zu unterstützen.
- **Effektive Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Betroffenen:** In jeder Phase ihres HREDD-Prozesses sollten Unternehmen pro-aktiv die Meinung betroffener und potenziell betroffener Gruppen einholen und achten, so dass diese Einfluss auf die sie direkt betreffenden Maßnahmen erhalten. Zu diesen Gruppen gehören Arbeitskräfte, Kleinproduzent*innen, ihre Stellvertreter*innen und weitere sogenannte Rechteinhaber*innen. Ihre Einbeziehung in jede Phase des HREDD-Prozesses ist ein entscheidender Schritt für die Identifizierung, Minderung und Wiedergutmachung derjenigen Risiken, die für Kleinproduzent*innen – und nicht für die Unternehmen selbst – am schwerwiegendsten sind. Die Einbindung von Stakeholdern muss intersektional und gendersensibel vonstattengehen. Für eine aktive und effektive Beteiligung

sollten Unternehmen rechtzeitigen Zugang zu ausreichenden Informationen für den gesamten HREDD-Prozess gewährleisten.

- **Die Anerkennung von Kleinproduzent*innen als vulnerable Gruppe im HREDD-Prozess:** Ohne ein entsprechendes Gesetz haben sich Unternehmen bisher zumeist um die Risiken gekümmert, die für ihre eigene Geschäftstätigkeit, nicht für die von Menschenrechtsverletzungen bedrohten Personen, am relevantesten sind. Gerade Kleinproduzent*innen am Anfang globaler Lieferketten werden oft übersehen. Die EU-Gesetzgebung sollte diesem Umstand begegnen, indem sie ausdrücklich anerkennt, dass Kleinproduzent*innen sich in einer vulnerablen Position befinden, für die besondere Rücksicht geboten sein sollte. Darüber hinaus sollte das EU-Lieferkettengesetz bestimmte Maßnahmen vorsehen, die die Einbeziehung vulnerabler und marginalisierter Gruppen in den HREDD-Prozess sicherstellt.
- **Definition möglichst objektiver Kriterien für zuverlässige freiwillige Nachhaltigkeitsstandards (Voluntary Sustainability Standards, VSS):** Auch wenn sie Unternehmen nicht von ihren HREDD-Pflichten entbinden, können zuverlässige VSS Organisationen als Hilfsmittel bei der Umsetzung ihrer HREDD dienen. Um Lücken in der Rechenschaftspflicht zu vermeiden, müssen klare Kriterien festgelegt werden, um zu bestimmen, welche VSS zuverlässig sind und mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) übereinstimmen. Dazu gehört unter anderem die Verpflichtung für VSS, bei ihren eigenen Tätigkeiten HREDD durchzuführen und dabei besonders darauf zu achten, dass die Kernursachen von Menschenrechts- und Umweltverletzungen angegangen werden. Die VSS sollten Rechteinhaber*innen und die Zivilgesellschaft miteinbeziehen sowie umfassende und transparente Standards setzen und gegebenenfalls Bestimmungen zur Haftung erlassen.
- **Förderung missionsgeführter Geschäftsmodelle:** Wenn es darum gehen soll, Unternehmensführung wirklich nachhaltig zu gestalten, sollte das Gesetz nur als absolutes Mindestmaß angesehen werden und auf der Erwartung beruhen, dass die Unternehmen sich vom kurzfristigen, auf Gewinnmaximierung ausgerichteten Denken abwenden und Nachhaltigkeit als Kernziel in ihre Geschäftsmodelle integrieren. Die Prinzipien der HREDD müssen zu Schlüsselfaktoren für Entscheidungen auf Leitungsebene werden. Unternehmen müssen somit einen proaktiven Ansatz verfolgen, um positive soziale und ökologische Auswirkungen als natürlichen Bestandteil ihrer Geschäftspraktiken zu erzielen. Die EU sollte technische Unterstützung, den Aufbau von Kapazitäten und andere Anreize in angemessenem Umfang gewährleisten, damit Unternehmen diesen Übergang vollziehen können.
- **Die Schaffung geeigneter Strukturen vorhersehen, um eine wirksame Umsetzung und Durchsetzung zu gewährleisten:** Das Gesetz sollte sicherstellen, dass die zuständigen staatlichen Behörden mit den nötigen Aufsichtsbefugnissen ausgestattet werden, um die Umsetzung der HREDD-Auflagen zu überwachen. Es sollte außerdem ein Verfahren für das Recht auf Information geben, um Transparenz über das Gesetz und dessen Durchsetzung zu gewährleisten. Außerdem sollten abschreckende Strafen für die Nichteinhaltung beschlossen werden, die von der nationalen Stelle durchgesetzt werden können, einschließlich

Haftungsfragen. Für eine wirksame Umsetzung sollten die Regierungen der Herstellerländer außerhalb der EU in den Dialog über die Gesetzgebung, die begleitenden Maßnahmen und die Mittelzuweisung einbezogen werden, um Wege zu finden, mit denen die Kernursachen von Menschenrechtsverletzungen adressiert werden können.

- **Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende rechtliche Konsequenzen vorzusehen:** Die rechtlichen Konsequenzen sollten sich an der Schwere des Fehlverhaltens bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten orientieren; dazu gehören auch Sanktionen, z. B. der Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe für Unternehmen, die gegen die Sorgfaltspflichten verstoßen. Das EU-Lieferkettengesetz sollte nicht nur eine Sorgfaltspflicht schaffen, sondern auch eine robuste Haftungsregelung beinhalten. In diesem Zusammenhang wird die zivilrechtliche Haftung eine Schlüsselrolle spielen, wenn es um Gerechtigkeit und Abhilfe für Opfer, wie vulnerable Kleinproduzent*innen, geht.



© Diamanta, Peru

Darüber hinaus unterstützen wir die Empfehlungen zum EU-Lieferkettengesetz, für die sich bereits viele zivilgesellschaftliche Organisationen^{2 3} ausgesprochen haben:

- **Geltung für alle Branchen, mit zusätzlichen Leitlinien für Sektoren** mit besonders hohem Risiko und/oder bestimmten Risiken für Menschenrechte.
- Geltung für Unternehmen jeglicher Größe, **auch für Finanzinstitute.**
- **Einbeziehung einer nichterschöpfenden Auflistung ökologischer Effekte:** Klimawandel (einschließlich Treibhausgas-Emissionen), Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung (auch durch die Entsorgung von Chemikalien) sowie Lärmbelastung, Gefahrstoffe und Abfallerzeugung, Verlust und Beschädigung von Wäldern und natürlichen Ökosystemen, Verlust von Biodiversität sowie der Verlust von Lebensräumen und Arten.
- **Verhältnismäßigkeit gegenüber der tatsächlichen und der potenziellen Wirkung von Unternehmen.**
- **Forderung eines kontinuierlichen, an Risiken ausgerichteten HREDD-Prozesses und Zugang zu wirksamer Wiedergutmachung** gemäß der UNGP und der OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht.
- Berücksichtigung einer **expliziten geschlechtergerechten Dimension** sowie der Perspektive besonders vulnerabler Gruppen.
- **Beteiligung und Stärkung** von Gewerkschaften, Zivilgesellschaft und Menschenrechtsorganisationen, die sich für die Verteidigung der Menschenrechte einsetzen.
- Etablierung eines **integrativen und transparenten Überwachungssystems** in Zusammenarbeit mit den Rechteinhaber*innen.
- Einbeziehung von mindestens **zivilrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Haftung.**

² Key considerations for an EU instrument to control the importation of forced labour products - ECCJ (corporatejustice.org)

³ Putting-the-Environment-in-Human-Rights-and-Environmental-Due-Diligence.pdf (fairtrade-advocacy.org)



© Tobias Thiele

Fairtrade engagiert sich für Inklusion und Produzent*innen-geleitete Organisation. Aufgabe von Fairtrade ist es, die Rechte von Kleinbäuerinnen und -bauern sowie Arbeiter*innen zu stärken und zu schützen. In unserer Öffentlichkeits- und Advocacy-Arbeit versuchen wir auf ungerechte und nicht nachhaltige Handelsbedingungen, Geschäftspraktiken und Verbrauchsmuster aufmerksam zu machen und diese zu verändern. Kontakt: **Tytti Nahi**, Lead, Business and Human Rights, tytti.nahi@fairtrade.fi

Die World Fair Trade Organisation (WFTO) Europe ist der europäische Arm der WFTO (global), dem weltweiten Netzwerk sozialer Unternehmen, die sich vollständig dem Fairen Handel verschrieben haben. Wir sind in mehr als 80 Ländern vertreten und versammeln sowohl die Pioniere als auch die Innovatoren des Fairen Handels und setzen hohe Standards für faire Geschäftspraktiken für alle. Wir setzen uns dafür ein, dass verantwortungsvolle Geschäftspraktiken zur Norm werden. Kontakt: **Mikkel Kofod Nørgård**, Regional Coordinator, coordination@wfto-europe.org

Das Fair Trade Advocacy Office fördert die Zusammenarbeit innerhalb der internationalen Fair-Handels-Bewegung in den Bereichen Policy, Advocacy- und Kampagnenarbeit. Es stellt den Raum für die gemeinsame Schaffung und den Austausch von Wissen über Policies und Praktiken des Fairen Handels und koordiniert die Advocacy-Arbeit bezüglich EU-Gesetzgebungen und deren Umsetzung. Kontakt: **Jorge Conesa**, Policy Manager, conesa@fairtrade-advocacy.org



Im Namen von:

Commerce Équitable France

Coordinadora Estatal de Comercio Justo (Spain)

Coordinadora Latinoamericana y del Caribe de Pequeños Productores y Trabajadores de Comercio Justo (CLAC)

Equo Garantito

EZA Fairer Handel

Fairtrade Africa

Fairtrade Belgium

Fairtrade Deutschland

Fairtrade Lëtzebuerg

Fairtrade Max Havelaar Switzerland

Fairtrade Netherlands

Fairtrade Österreich

Fairtrade Poland

Fairtrade Iberica

Fairtrade Italy

Fairtrade Sweden

Forum Fairer Handel

Max Havelaar France

Polish Fair Trade Association

Reilu kauppa ry

Weltladen-Dachverband